



Amtsblatt

des Landkreises Bamberg



Herausgeber: Landratsamt Bamberg

Nr. 9 / 2005 vom 24. August 2005

Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg
Postfach, 96045 Bamberg

Telefon: 0951 / 85-0
Telefax: 0951 / 85-125

E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.de
Internet: www.landkreis-bamberg.de

Inhalt

**Bundestagswahl am 18. September 2005;
Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahl-
vorschläge**

Seite 57 - 58

**Zweckvereinbarung für die Übertragung von
Aufgaben bei der Verfolgung und Ahndung von
Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenver-
kehrsgesetzes zwischen dem Markt Zapfendorf,
Landkreis Bamberg, und der Gemeinde Ahorn,
Landkreis Coburg**

Seite 58 - 59

**Verordnung zur Änderung der Verordnung des
Landratsamtes Bamberg vom 10.01.2002 über
das Überschwemmungsgebiet der Regnitz,
Gew. I, von Fluss-km 11,400 bis Fluss-km 23,000
(Kreisgrenze zum Landkreis Forchheim)**

Seite 60

Kraftloserklärung Sparbuch

Seite 60

**Bundestagswahl am 18. September 2005;
Bekanntmachung der zugelassenen Kreis-
wahlvorschläge**

Nachstehend werden die Bekanntmachungen der
Kreiswahlleiter der Bundeswahlkreise 237 Bamberg
und 241 Kulmbach über die zugelassenen Kreiswahl-
vorschläge bekannt gegeben.

**Der Kreiswahlleiter
des Bundeswahlkreises 237 Bamberg**

**Bekanntmachung
Bundestagswahl am 18.09.2005
Zugelassene Kreiswahlvorschläge
im Wahlkreis 237 Bamberg**

Der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 237 Bam-
berg hat in öffentlicher Sitzung am 19.08.2005 nach-
stehende Kreiswahlvorschläge zulassen:

Wahlkreis 237 Bamberg

1. Silberhorn, Thomas
Rechtsanwalt, Bundestagsabgeordneter
geb.: 1968 in Kemmern
Ottostraße 6
96114 Hirschaid
Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)
2. Dr. Höltgen, Daniel
Referatsleiter
geb.: 1967 in Bonn
Oberer Stephansberg 42a
96049 Bamberg
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3. Sowa, Ursula
Architektin, Bundestagsabgeordnete
geb.: 1957 in Würzburg
Wildensorger Straße 7
96049 Bamberg
BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4. Seidl, Gabriele
Steuerberaterin
geb.: 1961 in Bamberg
Teichstraße 6
96114 Hirschaid
Freie Demokratische Partei (FDP)
5. Michaelis, Axel
Elektriker
geb.: 1965 in Leipzig
Am Weißen Berg 26
96193 Wachenroth
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)

Bamberg, 19.08.2005
Der Kreiswahlleiter
des Wahlkreises 237 Bamberg

Herbert Lauer
Oberbürgermeister

**Der Kreiswahlleiter
des Bundeswahlkreises 241 Kulmbach**

**Bekanntmachung
Bundestagswahl am 18.09.2005
Zugelassene Kreiswahlvorschläge
im Wahlkreis 241 Kulmbach**

Der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 241 Kulmbach hat in öffentlicher Sitzung am 19.08.2005 nachstehende Kreiswahlvorschläge zulassen:

Wahlkreis 241 Kulmbach

1. Freiherr von und zu Guttenberg, Karl-Theodor,
Mitglied des Deutschen Bundestags,
Schloßallee 5, 95358 Guttenberg
geb. 1971 in München
Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)
2. Stenglein, Claus,
Lehrer,
Kressenstein 17, 95326 Kulmbach
geb. 1957 in Bayreuth
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3. Fleischer, Matthias,
Student,
Bernner Str. 1, 91056 Erlangen
geb. 1983 in Lichtenfels
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4. Nagel, Thomas,
Studienleiter,
Am Gartenfeld 49 a, 95326 Kulmbach
geb. 1967 in Coburg
Freie Demokratische Partei (FDP)
6. Pfaffenberger, Arno,
Kraftfahrer,
Kulmbacher Str. 3, 95346 Stadtsteinach
geb. 1961 in Presseck
Die Linkspartei.PDS (Die Linke.)
7. Lorenz, Bernd,
Bäckermeister,
Rothwind 5, 95336 Mainleus
geb. 1970 in Coburg
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)

Die Nummerierung entspricht der Reihenfolge der Parteien für die Zweitstimme (Landesliste).

Kulmbach, 19.08.2005
Der Kreiswahlleiter
des Wahlkreises 241 Kulmbach



Klaus Peter Söllner
Landrat

Bamberg, 22.08.2005

Landratsamt Bamberg

Zweckvereinbarung für die Übertragung von Aufgaben bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes zwischen dem Markt Zapfendorf, Landkreis Bamberg, und der Gemeinde Ahorn, Landkreis Coburg

Die Zweckvereinbarung für die Übertragung von Aufgaben bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes zwischen dem Markt Zapfendorf, Landkreis Bamberg, und der Gemeinde Ahorn, Landkreis Coburg wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 27.06.2005, Az. 32-141/1-302, aufsichtlich genehmigt.

Diese Vereinbarung wird nachstehend gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekanntgemacht:

Zweckvereinbarung

zwischen

der Gemeinde Ahorn, vertreten durch den 1. Bürgermeister Wolfgang Dultz, Landkreis Coburg

und

dem Markt Zapfendorf, vertreten durch den 1. Bürgermeister Josef Martin, Landkreis Bamberg

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Gebietskörperschaften folgende Zweckvereinbarung:

**§ 1
Aufgabe**

1. Die Gemeinde Ahorn ist aufgrund von § 2 Abs. 3, 4 und 5 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, in gleicher Weise zuständig wie die Dienststellen der Bayer. Landespolizei. Die Kommune führt die Geschwindigkeitsüberwachung im übertragenen Wirkungsbereich nach Maßgabe der für die polizeiliche Geschwindigkeitsüberwachung geltenden Vorschriften durch.
2. Umfang und Zeitraum der Geschwindigkeitsüberwachung durch die Gemeinde Ahorn bestimmen sich nach der Vereinbarung der Kommune mit der zuständigen Polizeidirektion.

**§ 2
Übertragung hoheitlicher Befugnisse**

Die Gemeinde Ahorn überträgt dem Markt Zapfendorf und damit den von ihm eingesetzten Bediensteten, die in ihrem Zuständigkeitsbereich tätig werden, alle für die Durchführung der Geschwindigkeitsüberwachung notwendigen hoheitlichen Befugnisse, ausgenommen hiervon werden die hoheitlichen Befugnisse zur Durchführung von Zwangsbeitreibungsmaßnahmen nach der letzten Mahnung.

§ 3 Personal

1. Es wird vereinbart, dass Bedienstete des Marktes Zapfendorf zeitanteilig zur Erfüllung von Innen- und Außendienstaufgaben der Geschwindigkeitsüberwachung für die Gemeinde Ahorn tätig werden.
2. Das für die Durchführung der Aufgaben benötigte Personal wird vom Markt Zapfendorf angestellt. Der Markt Zapfendorf richtet die hierfür notwendigen Arbeitsplätze ein und beschafft den erforderlichen Sachbedarf.

§ 4 Technische Geräte und zusätzliches Personal

1. Technische Geräte zur Durchführung der Geschwindigkeitsüberwachung werden weder vom Markt Zapfendorf noch von der Gemeinde Ahorn selbst angeschafft. Diese sollen von autorisierten Firmen angemietet werden. Von diesen Firmen wird auch zusätzlich erforderliches Personal (nach Maßgabe des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes-AÜG) zur Verfügung gestellt. Die Verträge mit den Firmen werden vom Markt Zapfendorf geschlossen. Die Gemeinde Ahorn ist verpflichtet, jährlich mindestens 120 Überwachungsstunden durchführen zu lassen und die angefallenen Unkosten (nach den vertraglichen Festlegungen des Marktes Zapfendorf mit den beauftragten Firmen) für die tatsächlich ausgeführten Überwachungsstunden dem Markt Zapfendorf zu erstatten. Diese Unkosten dürfen von Seiten des Marktes Zapfendorf mit den Verwarnungs- und Bußgeldeinnahmen der Gemeinde verrechnet werden.
2. Für die Abwicklung der Verwaltungstätigkeit beschafft der Markt Zapfendorf die notwendige EDV-Software. Dafür hat die Gemeinde Ahorn eine Einmalzahlung i. H. v. 1.300,00 Euro an den Markt Zapfendorf zu leisten. Diese ist sofort nach Inkrafttreten der Zweckvereinbarung zur Zahlung fällig.

§ 5 Kostenverteilung

1. Der Gemeinde Ahorn ist bekannt, dass der Markt Zapfendorf die übertragenen Arbeitsleistungen für etliche andere Städte, Märkte und Gemeinden durchführt. Die Verteilung sämtlicher Kosten (Personal-, Sachkosten usw.), die dem Markt Zapfendorf im Kalenderjahr für alle Kommunen zusammen anfallen, für die der Markt Zapfendorf im Bereich der Verkehrsüberwachung tätig wird, erfolgt auf alle beteiligten Kommunen mit 50 v. H. in dem Verhältnis, in dem die Geschwindigkeitsüberwachung und die Überwachung des ruhenden Verkehrs zeitanteilig in den jeweiligen Kommunen durchgeführt wird und mit 50 v. H. im Verhältnis der Einnahmen jeder beteiligten Kommune aus festgesetzten Verwarnungs- und Bußgeldern. Der tatsächlich angefallene Zeitaufwand der Überwachungstätigkeit ist bei der Abrechnung maßgeblich. Die Gemeinde Ahorn ist damit einverstanden, dass die beauftragten Firmen den auf sie entfallenden Zeitaufwand der Überwachungstätigkeit dem Markt Zapfendorf mitteilen dürfen. Für anfallende restliche Abwicklungsarbeiten nach wirksamer Kündigung, die noch in

nachfolgenden Kalenderjahren erledigt werden müssen, werden der tatsächlich anfallende Zeit- und Sachaufwand in Rechnung gestellt.

- (2) Der Markt Zapfendorf erstellt für jedes Kalenderjahr eine Abrechnung, aus der sich der Aufwand und die Verteilung der Gesamtkosten nach Abs. 1 auf die beteiligten Kommunen ergibt. Die Gemeinde Ahorn ist verpflichtet, jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 eines jeden Jahres eine Abschlagszahlung in Höhe eines Viertels der voraussichtlich zu erwartenden anteiligen Kosten zu leisten. Grundlage für die Abschlagszahlung ist eine Kostenschätzung, die vom Markt Zapfendorf zu Beginn des Haushaltsjahres erstellt wird und zunächst nur das Verhältnis, in dem die Verkehrsüberwachung zeitanteilig in den jeweiligen Kommunen durchgeführt wird berücksichtigt. Mehr- und Minderzahlungen werden aufgrund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 6 Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

1. Die bei der Geschwindigkeitsüberwachung in ihrem Bereich anfallenden Verwarnungs- und Bußgelder stehen der Gemeinde Ahorn zu.
2. Die eingegangenen Verwarnungs- und Bußgelder werden jeweils zum 15.02., 15.05. 15.08. und zum 15.11. der Gemeinde Ahorn überwiesen.

§ 7 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

1. Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
2. Sie kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8 Schlichtung und Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung beteiligten Kommunen kann das Landratsamt Bamberg angerufen werden.

§ 9 Inkrafttreten, Änderungen

1. Diese Zweckvereinbarung wird am 01. September 2005 wirksam.
2. Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

Zapfendorf, 03.06.2005	Ahorn, 23.05.2005
Markt Zapfendorf Martin 1. Bürgermeister	Gemeinde Ahorn Wolfgang Dultz 1. Bürgermeister

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 10.01.2002 über das Überschwemmungsgebiet der Regnitz, Gew. I, von Fluss-km 11,400 bis Fluss-km 23,000 (Kreisgrenze zum Landkreis Forchheim)

vom 10.08.2005

Das Landratsamt Bamberg erlässt aufgrund des § 31 b des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Mai 2005 (BGBl. I S. 1224) i.V.m. Art. 61 Abs. 1 Satz 1, Art. 75 und 85 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 482) die nachstehende

Verordnung

§ 1

Die Grenzen des mit Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 10.01.2002, Az. 52-647/2-Nr. 148/2000 festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Regnitz werden in der Gemarkung Seußling von Fluss-km 21,800 bis 22,200 und Fluss-km 22,480 bis 22,600 geändert.

§ 2

(1) Die neuen Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in dem vom Wasserwirtschaftsamt Bamberg mit Datum vom 27.06.2005 gefertigten Lageplan M = 1 : 2.500 durch eine hellblaue Linie gekennzeichnet. Die Änderung betrifft die hochwasserfreiegelegten Bereiche in der Gemarkung Seußling.

(2) Der Lageplan als Bestandteil dieser Verordnung ist bei der Gemeinde Altendorf, beim Wasserwirtschaftsamt Bamberg und beim Landratsamt Bamberg niedergelegt und kann während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Bamberg in Kraft.

Bamberg, 10.08.2005

Landratsamt Bamberg
Dr. Günther Denzler
Landrat

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher der Sparkasse Bamberg

Nr. 330 648 148 Dotterweich Oswald und Elfriede

und

Nr. 821 079 340 Wojcik Grazyna

werden für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Bamberg, 02.08.2005

Sparkasse Bamberg

LANDRATSAMT

Dr. Günther Denzler
Landrat